

REGLEMENT

Zivilschutzanlage Gräwimatt

(vom 1. Februar 2022)

Der Gemeinderat Schattdorf,
gestützt auf Artikel 20 der Gemeindeordnung, beschliesst:

1. Abschnitt **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Zivilschutzanlage Gräwimatt und regelt die Benutzung der Anlage, Räume, Einrichtungen und des Mobiliars.

Artikel 2 Organisation

¹ Gesuche für die militärische Nutzung sind via Quartiermeister bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

¹ Gesuche für eine einmalige Belegung der Zivilschutzanlage Gräwimatt sind bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- Veranstalter / Veranstalterin
- Zweck / Art des Anlasses
- Benötigte Räume, Inventar und Geräte
- Benutzungszeiten
- Verantwortliche Person für Betrieb sowie Übernahme und Abgabe

⁴ In strittigen Fällen entscheidet der Gemeinderat über die Benutzung der Lokale.

⁵ Liegt die Bewilligung vor, so hat der Benutzer frühzeitig mit der Gemeindeverwaltung Kontakt aufzunehmen, um die Übergabe zu besprechen.

Artikel 3 Benutzungsrecht

Das Benutzungsrecht ergibt sich aus der Zweckbestimmung der einzelnen Räume:

Komplette Anlage	Zivilschutz, Militär (Truppenunterkunft)
Küche	Fremdnutzung erlaubt, gemäss Bewilligung
Aufenthaltsraum	Fremdnutzung erlaubt, gemäss Bewilligung
Übernachtungen	Fremdnutzung erlaubt, gemäss Bewilligung

Artikel 4 Hausordnung

Es gilt die Hausordnung der Zivilschutzanlage Gräwimatt. Die Hausordnung wird vom Gemeinderat erlassen.

Artikel 5 Gebühren

¹ Die Gebühren für die militärische Nutzung werden gemäss Vereinbarung mit dem Gemeinderat entrichtet.

² Der Gemeinderat erlässt für die Benutzung der Zivilschutzanlage Gräwimatt Grundmatte eine Tarifordnung.

2. Abschnitt **GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**

Artikel 6 Sorgfaltspflicht

¹ Die Benutzer haben mit den zur Verfügung gestellten Anlagen, Räumen, Einrichtungen und Mobiliar sowie mit der Umgebung sorgfältig umzugehen. Verluste oder Schäden sind der Gemeindeverwaltung umgehend zu melden. Bei Veranstaltungen wird ein Übernahme- und Abgabeprotokoll erstellt.

3.25

² Die Gemeindeverwaltung überwacht die Benutzung und den Betrieb der Zivilschutzanlage Gräwimatt sowie der Aussenanlagen. Feststellungen über unsachgemässes Verhalten sind der Gemeindeverwaltung zu melden.

³ Die Benutzer der Anlagen und Räume haben den Anordnungen der zuständigen Gemeindeorgane und der Verwaltung Folge zu leisten.

⁴ Jugendliche unter 18 Jahren dürfen die Räumlichkeiten nur unter Aufsicht betreten.

Artikel 7 Benutzungsdauer
Einmalige Belegungen gemäss Bewilligung

Artikel 8 Ruhe und Ordnung
Die Benutzer haben auf die Anwohnerschaft gebührend Rücksicht zu nehmen. Die Nachtruhe ist strikte einzuhalten.

Artikel 9 Sparsamkeit
Die Benutzer haben sich um einen sparsamen Strom- und Wasserverbrauch zu bemühen. Während der Heizperiode sind Fenster und Türen zu schliessen.

Artikel 10 Parkplätze
¹ Autos, Mofas und Velos sind auf den dafür bestimmten Plätzen abzustellen.
² Die Übersicht aller Parkplätze inkl. Signalisationsplan ist auf der Homepage der Gemeinde Schattdorf ersichtlich. Die Verordnung und das Reglement für das öffentliche Parkieren sind massgebend.
³ Die Nutzung der Parkplätze durch das Militär ist mit der Gemeindeverwaltung abzusprechen.

Artikel 11 Haftung
¹ Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für Unfälle, die nicht auf einen mangelhaften Zustand der Anlage und der Einrichtungen zurückzuführen sind, ab. Die Benutzung aller Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtung in der Zivilschutzanlage Gräwimatt erfolgt auf eigenes Risiko.
² Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen oder Diebstähle von vereinseigenem oder privatem Material oder Eigentum.
³ Die Benutzer der Zivilschutzanlage Gräwimatt haften für Schäden, die auf unsachgemässen Gebrauch, oder die fahrlässig oder mutwillig verursacht werden. Schäden an den Räumen und Anlagen sind umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden und werden den Benutzern in Rechnung gestellt.
⁴ Die Benutzer der Zivilschutzanlage Gräwimatt haben für die Benutzung das Vorhandensein einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Artikel 12 Hausordnung
Es gilt die Hausordnung für die Zivilschutzanlage Gräwimatt. Die Hausordnung wird vom Gemeinderat erlassen.

Artikel 13 Gebühren
Der Gemeinderat erlässt für die Benutzung der Zivilschutzanlage Gräwimatt eine Tarifordnung.

Artikel 14 Schlüssel- / Badgeverzeichnis
Die Gemeindeverwaltung führt ein Schlüssel- / Badgeverzeichnis. Bei Verlust pro Schlüssel / Badge wird ein Unkostenbeitrag von CHF 100.00 verrechnet. Verluste sind umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden.

Artikel 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Schattdorf, 1. Februar 2022

Gemeinderat Schattdorf

Gemeindepräsident: Bruno Gamma

Gemeindeschreiberin: Esther Arnold